

zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung, sofern die Technische Bezirks-Bergbauinspektion diese nicht wegen drohender Gefahr ausgeschlossen hat.

(3) Hält die Technische Bergbauinspektion in die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzu helfen. Andernfalls hat sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme und den Unterlagen an die Technische Bergbauinspektion der Republik weiterzuleiten.

(4) Hilft die Technische Bergbauinspektion der Republik der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Minister für Schwerindustrie.

VII.

§ 13

Strafbestimmungen

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft wer

- a) vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften für die technische Sicherheit in Bergbaubetrieben oder einer Anordnung der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion in die auf Grund der §§ 9 und 10 ergangen ist, zuwiderhandelt;
- b) einen Mitarbeiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion in der Erfüllung der ihm übertragenen dienstlichen Aufgaben hindert oder zu hindern versucht;
- c) vorsätzlich oder fahrlässig als Angehöriger einer Technischen Bergbauinspektion seine Pflichten gröblich verletzt.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden oder gleichlautenden landesrechtlichen und sonstigen Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 8. Juli 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Schwerindustrie
Grotewohl	Selbmann Minister

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter.

Vom 8. Juli 1954

§ 1

(1) Die Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen werden aufgehoben.

(2) Für Verträge über Lieferungen von Nahrungsgütern gelten die Vorschriften der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen

Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141), die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie die Bekanntmachung vom 10. September 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (ZBl. S. 471).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Handel und Versorgung
Grotewohl	Wach Minister * §

Preisverordnung Nr. 365.

— Verordnung über Preise für Leder-, Sport- und Arbeitshandschuhe —

Vom 5. Juli 1954

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe (GBl. S. 1276) wird zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Handschuhen durch Forderung des direkten Warenverkehrs zwischen Hersteller und Einzelhandel folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Als Handschuhe im Sinne dieser Preisverordnung gelten Handbekleidungen aller Art, die aus Leder, Grobgarngeweben oder unter Verwendung von Leder kombiniert mit Textilien, Kunstleder und Grobgarngeweben hergestellt sind.

(2) Handschuhe, die von Betrieben hergestellt werden, die berechtigt sind, ihre Preise nach der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) zu bilden, fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Preisverordnung, wenn sie aus Kundenmaterial produziert und nicht für die Weiterveräußerung bestimmt sind.

§ 2

Herstellerebgebepreis

(1) Die Herstellerebgebepreise sind nach den geltenden preisrechtlich zulässigen Bestimmungen zu bilden. Sie sind den Abnehmern zuzüglich einer Abgabe, die durch die Art, Beschaffenheit und den Verwendungszweck bestimmt wird, unter Hinweis auf diese Preisverordnung in Rechnung zu stellen.

(2) Die Unterschiedsbeträge zwischen dem Preis des Betriebes und dem auf Grund des im Abs. 1 gebildeten Preises sind gemäß den Weisungen des Ministeriums der Finanzen an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Die Herstellerbetriebe haben außerdem den Verbraucherpreis je Artikel auf den Rechnungen zu vermerken.

(4) Die Verbraucherpreise sind den Abnehmern nur in Verbindung mit der zutreffenden Nomenklaturnummer der Branchenpreisliste Handschuhe in Rechnung zu stellen. Nomenklaturnummern erteilt das Zentralreferat